Beilage
zur Sitzung des Stadtrats
vom 17.06.2026

Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat I (Referat für Personal, Organisation, Sicherheit und Bürgerservice) vom 01.07.2026 bis 30.09.2027;
hier: Durchführung der Wahl und Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung; Feststellung des Wechsels des Beamtenverhältnisses

I. Gutachten

1. Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG sind bei der Stadt Nürnberg berufsmäßige Stadtratsmitglieder in der ersten Amtszeit nach BGr. B 5 und in weiteren Amtszeiten nach BGr. B 6 einzustufen. Für die erste Amtszeit vom 01.07.2026 bis 30.09.2027 wird dementsprechend die Besoldung nach BGr. B 5 gewährt.
2. Für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung erhalten die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG), die sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Rahmensätze halten muss. Die Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festzusetzen (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

 Die Dienstaufwandsentschädigung soll in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt werden.
3. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt (Art. 1 Abs. 3 KWBG, Art. 40 Satz 1 BayGO). Mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, endet ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kraft Gesetzes (§ 22 Abs. 3 BeamtStG). Der Stadtrat hat darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung kraft Gesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit festzustellen (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 BayBG). Das gesetzliche Rückkehrrecht (Art. 25 KWBG) bleibt davon unberührt.

II. Beschlussvorschlag

Herr Kuch ist derzeit Beamter auf Lebenszeit im Amt eines Stadtdirektors (BGr. B3) bei der Stadt Nürnberg. Er wird zum 01.07.2026 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als berufsmäßiger Stadtrat ernannt.

Es wird daher festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorliegen (§ 22 Abs. 3 BeamtStG) und das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum 01.07.2026 endet.

Dem heute für den Geschäftsbereich Referat I (Referat für Personal, Organisation, Sicherheit und Bürgerservice) gewählten berufsmäßigen Stadtrat Herrn Kuch wird für die Amtszeit vom 01.07.2026 bis 30.09.2027 ergänzend zur Besoldung nach BGr. B 5 die Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt.

III. StR

Nürnberg, 26.05.2026
Der Oberbürgermeister

(25 81)